



RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 7. November 1967

2263 (XXII). Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt haben,

in der Erwägung, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zur Geltung bringt und verkündet, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, einschließlich eines Unterschieds nach dem Geschlecht, Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten,

unter Berücksichtigung der Resolutionen, Erklärungen, Übereinkünfte und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, die zum Ziel haben, alle Formen der Diskriminierung zu beseitigen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu fördern,

besorgt darüber, dass trotz der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer Instrumente der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und trotz der im Hinblick auf die Gleichberechtigung erzielten Fortschritte weiterhin eine erhebliche Diskriminierung der Frau besteht,

in der Erwägung, dass die Diskriminierung der Frau mit der Menschenwürde und mit dem Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft unvereinbar ist, dass sie die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen und dass sie die volle Entfaltung der Fähigkeiten der Frau im Dienste ihres Landes und der Menschheit hemmt,

eingedenk des bedeutenden Beitrags, den Frauen für das soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben leisten, sowie der Rolle, die sie in der Familie und vor allem bei der Kindererziehung spielen,

überzeugt, dass die größtmögliche Mitwirkung von Frauen ebenso wie von Männern in allen Bereichen Voraussetzung für die umfassende und vollständige

Entwicklung eines Landes, für das Wohlergehen der Welt und für die Sache des Friedens ist,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, die universelle – rechtliche und tatsächliche – Anerkennung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau sicherzustellen,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung:

Artikel 1

Die Diskriminierung der Frau, durch die ihre Gleichberechtigung mit dem Mann verneint oder beschränkt wird, ist von Grund aus ungerecht und stellt eine Verletzung der Menschenwürde dar.

Artikel 2

Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um bestehende Gesetze, Gepflogenheiten, Vorschriften und Praktiken, durch die die Frauen diskriminiert werden, abzuschaffen und einen angemessenen gesetzlichen Schutz für die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu schaffen, wobei insbesondere

- a) Der Grundsatz der Gleichberechtigung in der Verfassung verankert oder auf andere Weise gesetzlich garantiert werden muss;
- b) die internationalen Instrumente der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau so bald wie möglich im Wege der Ratifikation oder des Beitritts angenommen und in vollem Umfang durchgeführt werden müssen.

Artikel 3

Alle geeignete Maßnahmen müssen getroffen werden, um auf die öffentliche Meinung einzuwirken und die Bestrebungen der Staaten hinzulenken auf die Ausrottung der Vorurteile und die Abschaffung der herkömmlichen und aller sonstigen Praktiken, die auf der Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau beruhen.

Artikel 4

Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um den Frauen in gleicher Weise wie den Männern und ohne jede Diskriminierung folgende Rechte zu gewährleisten:

- a) das Stimmrecht bei allen Wahlen sowie das passive Wahlrecht für alle öffentlich gewählten Gremien;
- b) das Stimmrecht bei allen Volksabstimmungen;
- c) das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Aufgaben auszuüben. Diese Rechte müssen durch die Gesetzgebung garantiert werden.

Artikel 5

Frauen müssen die gleichen Rechte wie Männer hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit haben. Die Eheschließung mit einem Ausländer darf sich auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nicht automatisch so auswirken, dass sie entweder staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes aufgezwungen wird.

Artikel 6

1. Unbeschadet des Schutzes der Einheit und der Harmonie der Familie, welche die Grundeinheit einer jeden Gesellschaft bleibt, müssen alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen, getroffen werden, um verheirateten wie auch unverheirateten Frauen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts die gleichen Rechte wie Männern zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht, Vermögen zu erwerben, zu verwalten, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu erben, einschließlich des während des Ehestands erworbenen Vermögens;
- b) das Recht auf gleiche Geschäftsfähigkeit und deren Ausübung;
- c) die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit.

2. Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um den Grundsatz der gleichen Stellung von Ehemann und Ehefrau zu wahren, wobei insbesondere

- a) die Frauen das gleiche Recht wie die Männer haben müssen, sich ihren Ehepartner frei zu wählen und nur mit ihrer eigenen, freien und uneingeschränkten Zustimmung eine Ehe einzugehen;
- b) die Frauen während der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte wie die Männer haben müssen. In jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;
- c) die Eltern gleiche Rechte und Pflichten in allen ihre Kinder betreffenden Fragen haben müssen. In jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

3. Kinderehen und Verlobungen junger Mädchen vor Eintritt der Geschlechtsreife müssen verboten werden, und es müssen wirksame Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen getroffen werden, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.

Artikel 7

Alle strafrechtlichen Vorschriften, die eine Diskriminierung der Frau darstellen, müssen aufgehoben werden.

Artikel 8

Alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen müssen getroffen werden, um jede Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen zu bekämpfen.

Artikel 9

Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um Mädchen und Frauen, ob sie verheiratet sind oder nicht, auf allen Ebenen des Erziehungs- und Bildungswesens die gleichen Rechte wie Männern zu gewährleisten, insbesondere

- a) gleiche Bedingungen für die Aufnahme in und das Studium an Bildungseinrichtungen jeder Art, einschließlich der Universitäten, der Berufs- und der Fachschulen und der allgemeinen Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich;
- b) gleiche Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Lehrpläne, gleiche Prüfungsbedingungen, Lehrkräfte mit gleichwertigen Qualifikationen sowie Schulanlagen und Schulausstattungen derselben Qualität, gleich ob es sich um Bildungseinrichtungen mit Koedukation handelt oder nicht;
- c) gleiche Möglichkeiten der Erlangung von Stipendien und sonstigen Ausbildungsbeihilfen;
- d) gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen, einschließlich von Programmen der Erwachsenenalphabetisierung;
- e) Zugang zu Bildungsinformationen, die zur Gesunderhaltung und zum Wohlergehen der Familie beitragen.

Artikel 10

1) Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um Frauen, ob sie verheiratet sind oder nicht, im wirtschaftlichen und sozialen Leben die gleichen Rechte wie Männern zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht, ohne Diskriminierung aufgrund des Familienstands oder aus anderen Gründen, auf berufliche Ausbildung, auf Arbeit, auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes sowie auf fachliche und berufliche Förderung;
- b) das Recht auf gleiches Entgelt wie Männer und auf Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit;
- c) das Recht auf bezahlten Urlaub, auf Ruhegehalt und auf soziale Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, im Alter oder bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit;
- d) das Recht auf den Bezug von Familienzulagen unter den gleichen Bedingungen wie Männer.

2. Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, müssen Maßnahmen getroffen werden, um ihre Entlassung im Falle einer Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und bezahlten Mutterschaftsurlaub unter Garantierung der Rückkehr an den früheren Arbeitsplatz zu gewähren und die

erforderlichen Sozialdienste bereitzustellen, einschließlich von Einrichtungen zur Kinderbetreuung.

3. Maßnahmen, die getroffen werden, um Frauen – aus Gründen ihrer körperlichen Konstitution – in bestimmten Arbeitstätigkeiten zu schützen, gelten nicht als diskriminierend.

Artikel 11

1. Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau muss in allen Staaten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verwirklicht werden.

2. An die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und an jeden einzelnen ergeht daher der dringende Aufruf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern.